

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes
(3. ZerlÄndG)
— Drucksache 10/306 —

A. Problem

Die Wohnsitzfiktion des § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz verfälscht bei Wanderungsfällen die Lohnsteuerzerlegung und begegnet deshalb im Hinblick auf Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlichen Bedenken. Zu einer verfassungskonformen Ausgestaltung des Lohnsteuer-Zerlegungsverfahrens, die gleichzeitig weniger Verwaltungsaufwand erfordert, ist die Wohnsitzfiktion für alle diejenigen Fälle zu beseitigen, in denen der tatsächliche Wohnsitz der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Feststellungszeitraums feststeht.

B. Lösung

Bei Arbeitnehmern, für die ein Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird, gilt der im Besteuerungsverfahren bekanntgewordene Wohnsitz am 31. Dezember des Veranlagungszeitraums (= Feststellungszeitraum für die Lohnsteuerzerlegung) auch für die Durchführung des Lohnsteuer-Zerlegungsverfahrens. Nur in den übrigen Fällen, in denen ein Wohnsitz am 31. Dezember des Feststellungszeitraums nicht bekannt ist, wird die Wohnsitzfiktion der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 ZerlG aufrechterhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

entstehen nicht

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/306 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1983

Der Finanzausschuß

Gattermann Gobrecht von Schmude

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes
(3. ZerlÄndG)

— Drucksache 10/306 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Zerlegungsgesetzes (3. ZerlÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1331), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer *veranlagt wird* oder für den ein Lohnsteuerjahresausgleich *durchzuführen ist*, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuerveranlagung oder den Lohnsteuerjahresausgleich örtlich zuständige Finanzamt (*Wohnsitzfinanzamt*) belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die vorstehende Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt erstmals für den Feststellungszeitraum 1980.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Zerlegungsgesetzes (3. ZerlÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1331), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer **zu veranlagten ist** oder für den ein Lohnsteuerjahresausgleich **durchgeführt wird**, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuerveranlagung oder den Lohnsteuerjahresausgleich örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist.“

b) **Der letzte Satz wird gestrichen.**

2. In § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die vorstehende Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt erstmals für den Feststellungszeitraum 1980. **§ 5 Abs. 2 Satz 4 ist ab dem Feststellungszeitraum 1983 nicht mehr anzuwenden.**“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Gobrecht und von Schmude

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 10/306 wurde in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. September 1983 an den Finanzausschuß federführend überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 8. Sitzung am 24. November 1983 beraten.
2. Nach der geltenden Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz sind die Wanderungsfälle des gleichzeitigen Wohnsitz- und Arbeitsstättenwechsels eines Arbeitnehmers in der Zeit zwischen dem 20. September des dem Feststellungszeitraum vorangehenden Jahres und dem 31. Dezember des Feststellungszeitraums nicht bedenkenfrei gelöst, wenn man die durch die Wohnsitzfiktion bewirkte Verfälschung der Zerlegung an Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz mißt. Sie bekommt dadurch ihr besonderes finanzielles Gewicht, daß sie an Hand der Verhältnisse im Feststellungszeitraum für einen Zeitraum von drei Jahren für die Zerlegung der Lohnsteuer maßgeblich ist. Gegen die bisherige Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz spricht auch der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung des sogenannten Länderaustausches der Lohnsteuerkarten verbunden ist. Würde § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz strikt angewendet, so hätte man ungeachtet der maschinellen Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs und der Einkommensteueranlagung in allen Ländern sämtliche Lohnsteuerkarten im Hinblick auf den nach dem Zerlegungsgesetz maßgebenden Stichtag besonders zu sortieren, was den mit der Einführung maschineller Verfahren erzielten Rationalisierungseffekt zu einem erheblichen Teil zunichte machen würde. Daher soll bei Arbeitnehmern, für die ein Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird, der im Besteuerungsverfahren bekanntgewordene Wohnsitz am 31. Dezember des Veranlagungszeitraums auch für die Durchführung des Lohnsteuerzerlegungsverfahrens maßgeblich sein. Lediglich in den Fällen, in denen ein Wohnsitz am 31. Dezember des Feststellungszeitraums nicht bekannt ist, wird die Wohnsitzfiktion der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 aufrechterhalten, im übrigen wird auf sie verzichtet.
3. Der Ausschuß hat sich diesen Erwägungen der Vorlage vollinhaltlich angeschlossen. Er ist der

Auffassung, daß an den Wohnsitz am 31. Dezember des Feststellungszeitraums für die Zerlegung angeknüpft werden soll, wobei die bisherige Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz lediglich für die Fälle weitergelten soll, in denen weder ein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird. Diese Fälle können nach Auffassung des Ausschusses vernachlässigt und entsprechend der bisherigen Handhabung behandelt werden, ohne daß der mit der Vorlage erstrebte Vereinfachungseffekt in Frage gestellt wird.

4. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung der Vorlage betrifft den Wegfall der Ehegattenklausel. Insoweit wird auf die Einzelbegründung Bezug genommen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Der erste Halbsatz des neuen Satzes 2 enthält die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung gemäß der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 10/306 Anlage 2).

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Streichung des letzten Satzes führt zu dem Ergebnis, daß bei Ehegatten für die Zerlegung die Eintragungen auf der jeweiligen Lohnsteuerkarte maßgebend sind. Bisher sind für den Arbeitslohn der Ehefrau die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes maßgebend. Die Annahme, daß sich hierdurch auftretende Verschiebungen im Gesamtergebnis der Länder ausgleichen, hat sich nicht bestätigt. Der Zerlegung werden daher künftig die tatsächlichen Gegebenheiten der Ehegatten zugrunde gelegt.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 6 Satz 2 bewirkt, daß die Ehegattenklausel ab dem Feststellungszeitraum 1983 nicht mehr anzuwenden ist.

Bonn, den 24. November 1983

Gobrecht von Schmude

Berichterstatte

